



Zollbestimmungen beim Exportversand.

Versandinformationen.

Jeder Versand von Waren oder Dokumenten in Länder außerhalb der EU ist nach den geltenden Zollbestimmungen deklarationspflichtig.

Für den Versand innerhalb der EU sind grundsätzlich keine Zolldokumente erforderlich, sofern nach dem Außenwirtschaftsrecht keine verbrauchssteuerpflichtigen Waren (z.B. Alkohol, Tabak, etc.) oder der Bereich von exportkontrollpolitisch hochsensiblen Gütern betroffen sind.

Länder der Europäischen Union (EU)

EU-Länder	EU-Ausnahmegebiete (Zolldokumente erforderlich)
Belgien	
Bulgarien	
Dänemark	Färöer-Inseln und Grönland
Deutschland	Inseln Helgoland und Büsingen
Estland	
Finnland	Ålandinseln
Frankreich	Franz. Übersee Departements: Franz.- Guayana, Guadeloupe, La Réunion, Martinique und Mayotte; Franz. Übersee Gebiete: Neukaledonien, Saint-Barthélemy, Saint-Martin, Saint Pierre et Miquelon, Franz.- Polynesien, Wallis und Futuna sowie die franz. Süd- und Antarktisgebiete
Griechenland	Berg Athos
Großbritannien	Isle of Man, Britische Überseegebiete, Gibraltar, Kanalinseln (Guernsey, Jersey, Alderny und Sark-Inseln)
Irland	
Italien	Campione d'Italia, Livigno und italienischer Teil zwischen dem Ufer des Lugano Sees und der politischen Grenze zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio
Kroatien	
Lettland	
Litauen	
Luxemburg	
Malta	
Niederlande	Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten
Österreich	
Polen	
Portugal	
Rumänien	
Schweden	
Slowakei	
Slowenien	
Spanien	Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln
Tschechische Republik	
Ungarn	
Zypern	

Nicht EU-Länder (trotz zentraler Lage)

Andorra¹, Island^{3,4}, Liechtenstein^{3,4},
Monaco^{1,2}, Norwegen^{3,4}, Schweiz⁴,
San Marino¹, Vatikanstadt¹

¹ durch Zollunion besondere Beziehungen zur EU

² durch das Zollabkommen mit Frankreich sind keine Dokumente erforderlich

³ Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit der EU

⁴ europäische Freihandelszone (EFTA)

Erforderliche Zollformulare für Nicht-EU-Länder und EU-Ausnahmegebiete

Bis 1.000 €	Ab 1.000 €	Ab 6.000 €
Handels- oder Proforma-Rechnung mit Ursprungserklärung*	Handelsrechnung mit Ursprungserklärung*	Handelsrechnung Warenverkehrsbescheinigung EUR.1*
	Ausfuhranmeldung und Ausdruck des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) mit MRN (Move Reference Number)	Ausfuhranmeldung und Ausdruck des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) mit MRN (Move Reference Number)
		Abhängig von der Warenart können Verzollungsstellen zusätzlich eine aktuelle Lieferrantenerklärung fordern

*Sofern sie den Präferenzregeln entsprechen

Handels- und Proforma-Rechnungen

Beim Export in Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, muss in der Regel eine Handelsrechnung erstellt werden.

Jeder Sendung muss eine Handelsrechnung auf Originalgeschäftspapier **in englischer Sprache** und in **fünffacher Ausfertigung** (ein Original, vier Kopien) beigelegt werden. Einzige Ausnahme bilden Sendungen nach Liechtenstein und in die Schweiz¹ – hier genügen deutschsprachige Unterlagen.

Für eine reibungslose Zollabfertigung muss die Handels- bzw. Proforma-Rechnung folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Empfängers mit Telefonnummer (bitte unbedingt das internationale Länderkürzel des Empfängerlandes vor der Postleitzahl angeben)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (VAT Id-Nr.) des Empfängers
- direkter Ansprechpartner bei Sendungsempfänger
- Rechnungsdatum, -nummer und -ort
- Lieferanschrift (wenn diese von der Rechnungsanschrift abweicht)
- Frankatur gemäß Incoterms® 2010 (vollständig ausgeschrieben)
- EORI-Nummer des Versenders
- Warenbeschreibung: Bezeichnung, Anzahl der Waren, Zolltarifnummer, Wert der einzelnen Waren und Gesamtwarenwert mit:
 - Währungsangabe,
 - Paketscheinnummer/n,
 - Gewicht / Zollposition (brutto/netto) und
 - Gesamtgewicht (brutto/netto)
- Firmenstempel, Klarschrift und händische Unterschrift
- Ursprungserklärung (sofern sie den Präferenzregeln entsprechen)

Bei Sendungen, deren Ware keinen Handelswert hat, kann eine Proforma-Rechnung angefertigt werden. Dazu zählen beispielsweise Geschenksendungen, Musterlieferungen und Waren, die nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. Die Proforma-Rechnung stellt keine Zahlungsaufforderung für den Empfänger dar. Beim Export wird den Zollbehörden mit einer Proforma-Rechnung der Wert der Waren nachgewiesen. Die nötigen Angaben entsprechen denen der Handelsrechnung (siehe oben). Zusätzlich muss eine Wertangabe mit dem Vermerk „Invoice for customs purpose only“ bzw. „Wert nur für Zollzwecke“ erfolgen.

Bei **Paketen an Privatpersonen nach Norwegen**² ist die 11-stellige Personalausweisnr. des Empfängers anzugeben. Die Personalausweisnr. setzt sich wie folgt zusammen: DDMMYY (Geburtsdatum) XXXXX (persönliche Nr.). Die Personalausweisnr. ist unter die Empfangsadresse auf der Rechnung einzutragen.

Für den **Versand auf die Kanarischen Inseln** ist die 9-stellige Steuernummer des Empfängers anzugeben. Bei inländischen Privatempfängern muss die Reisepass- bzw. Personalausweisnummer angegeben werden. Bei ausländischen Privatempfängern ist die NIE Nummer (Número identificación de extranjeros) erforderlich.

Bei **Sendungen nach Serbien** ist die Steuernummer des Empfängers anzuführen.

¹ Achtung: Ab 01.01.2016 ist die Angabe der UID-Nummer (Unternehmens-Identifikations-Nummer) des Rechnungsempfängers bei Sendungen in die Schweiz zwingend vorgeschrieben.

UID Nummern in der Schweiz können unter <https://www.uid.admin.ch/Search.aspx> gesucht oder geprüft werden. Für Sendungen an „Privatkunden“ darf die Pseudo-UID „CHE222259895“ angemeldet werden.

² Bei Sendungen mit einem Warenwert von 200 NOK bis max. 1.000 NOK (ca. 24-118 €) ist ein Versand ohne die notwendige PID-Nr. des Empfängers möglich – ausgenommen sind Pakete nach Svalbard (Spitzbergen) und verschiedene Güter wie Bücher, Antiquitäten, Kunstwerke, Lebensmittel, Pharmazeutika/Medizin, Reformkost/Vitamine, Alkohol, Tabak, Waffen und Teile, Pflanzen/Blumen/Samen.

EORI-Nummer

EORI-Nummern (EORI = Economic Operators Registration and Identification System) dienen der eindeutigen Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und sollen die automatisierte Zollabfertigung erleichtern. Jedes Unternehmen, das Waren beim Zoll anmeldet, benötigt eine EORI-Nr. bereits ab dem ersten Export- oder Importvorgang. Sie besteht aus einem Länderkennzeichen gefolgt von der erteilten Zollnummer (z. B. ATEOS1....).

Präferenznachweis Ursprungserklärung / Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Ein Präferenznachweis ermöglicht bei der Einfuhr eine Zollabgabenbegünstigung oder -befreiung. Die Waren müssen einen präferenzbegünstigten Ursprung haben, d. h. die Waren haben ihren Ursprung in der EU oder in einem der EFTA-Staaten.

Dieser Nachweis ist in Form einer Ursprungserklärung (UE) bis zu einem Warenwert von 6.000 € oder einer EUR.1 ab 6.000 € vom Versender zu erbringen und liegt in dessen Ermessen.

Der Wortlaut für eine Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung ist fest vorgeschrieben:

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No. ...)¹ declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of _____ preferential origin²

Beim Versand in den deutschsprachigen Raum (Liechtenstein, Schweiz) kann auch der deutsche Text verwendet werden:

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...)¹ der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte _____ Ursprungswaren² sind.

Ort, Datum, **Original-Unterschrift des Versenders** sowie Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben **(Bitte setzen Sie Ihre Unterschrift direkt unterhalb der Ursprungserklärung, um diese zu bestätigen!)**

Bei Sendungen in die **Türkei** ist es, unabhängig vom Warenwert, empfehlenswert eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. beizufügen. Die A.TR. ist ein **nur für die Türkei** gültiger Präferenznachweis.

¹ Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

² Betrifft die Erklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila, so muss deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung CM angebracht sein.

Ausfuhranmeldung und Ausfuhrbegleitdokument

Folgende Vorgehensweise wird von den verzollenden Stellen (Zolldeklaranten) getätigt:

Jeder Versender muss grundsätzlich vor dem Export die Genehmigung zur Ausfuhr einer Sendung erhalten. Dieses Ausfuhr-Begleitdokument (ABD) wird vom zuständigen Zollamt für alle Waren-sendungen in Nicht-EULänder oder in EU-Ausnahmegebiete benötigt, deren Warenwert 1.000 € übersteigt.

Alle Ausfuhrsendungen in Drittländer sind über das EU-weite, elektronische Ausfuhrkontrollsystem ECS (Export Control System) abzuwickeln. Das Zollamt prüft Ihre Ausfuhrdaten und bestätigt Ihnen die Überlassung mit dem Versand einer PDF-Datei, die die Movement Reference Number (MRN) beinhaltet. Nur mit dieser Nummer wird das Ausfuhrverfahren eröffnet und eine Sendung versandfertig. Die Zolldokumente müssen gut sichtbar außen an den Sendungen befestigt werden.

ACHTUNG: Eine elektronische Ausfuhranmeldung ist auch dann erforderlich, wenn an einem Tag mehrere Pakete (auch wenn jedes von ihnen einen Warenwert unter 1.000 € aufweist) von einem Ausführer gleichzeitig in ein Bestimmungsland (z. B. Norwegen) mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle (z. B. Flensburg) ausgeführt werden. Es wird **eine Ausfuhr für jeden Rechnungsempfänger** gemacht, sobald der Gesamtexportwert aller an einem Tag, in ein Bestimmungsland versendeten Waren, 1.000 € überschreitet.

Nicht vorliegende oder unvollständige Zolldokumente verzögern die Ausfuhr und verursachen zusätzliche Kosten. Nur vom Zoll bestätigte Papiere (Ausfuhrbegleitdokumente) mit MRN-Nummer stellen eine endgültige elektronische Ausfuhranmeldung dar. Die Dokumente müssen gut sichtbar an der Sendung angebracht werden.

Frankaturen gemäß Incoterms® 2010 im DPD System

Lieferkonditionen	Transport	Ausfuhr	Einfuhr	Zoll	Steuer (VAT)
01. DAP, zollabgefertigt geliefert benannter Ort	Versender	Versender	Versender	Empfänger	Empfänger
Für Sendungen in die Schweiz können außer Frankatur 01 ebenfalls die Frankaturen 02 und 03 gewählt werden.					
02. DDP* geliefert verzollt, inkl. Zölle und inkl. Steuern	Versender	Versender	Versender	Versender	Versender
03. DDP, unversteuert* geliefert verzollt, inkl. Zölle und exkl. Steuern	Versender	Versender	Versender	Versender	Empfänger
Für Sendungen nach Bosnien-Herzegovina und Serbien kann nur die Frankatur 04 gewählt werden.					
04. DAP* geliefert benannter Ort	Versender	Versender	Empfänger	Empfänger	Empfänger
* nach Absprache mit Ihrem zuständigen DPD Depot möglich					

Bitte beachten Sie, dass unbedingt eine Ortsangabe zu Incoterms® 2010 gemacht werden muss – ohne Ortsangabe sind diese ungültig!

Beispiel-Paket von AT nach CH: DAP zollabgefertigt, Musterstraße 1, CH – 1234 Musterstadt

Erforderliche Dokumente für beispielhafte Versandrelationen

Warenwert	Schweiz/ Liechten- stein	Kanaren	Nor- wegen	Türkei	Russland	Bosnien/ Serbien	Luftfracht- Relationen
Waren ohne Handelswert							
Proformarechnung mit Ursprungserklärung*	X	X	X ¹	X	X	X	X
Waren bis 1.000 € Handelswert							
Handelsrechnung mit Ursprungserklärung*	X	X ¹	X ¹	A.TR. ²	X	X ³	X
Waren ab 1.000 €**							
Handelsrechnung mit Ursprungserklärung*	X	X ¹	X ¹	A.TR. ²	X	X ³	X
Ausfuhranmeldung	X	X	X	X	X	X	X
Ausfuhrbegleitdokument mit MRN	X	X	X	X	X	X	X
Waren ab 6.000 €**							
Handelsrechnung	X	X ¹	X ¹	X	X	X ³	X
Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	X	X	X	A.TR. ²	X	X	X
Ausfuhranmeldung	X	X	X	X	X	X	X
Ausfuhrbegleitdokument mit MRN	X	X	X	X	X	X	X

¹ Folgende Angaben müssen auf der Rechnung beim Empfänger zusätzlich angegeben werden: Steuernummer (VAT-ID) des Empfängers bzw. Personalausweis-/Passnummer (bei Privatpersonen).

² Bei Sendungen in die Türkei ist es, unabhängig vom Warenwert, empfehlenswert eine A.TR.-Warenverkehrsbescheinigung beizufügen. Denn alle Waren, für die vom Versender eine A.TR.-Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wird, sind von Zöllen und Abgaben zollgleicher Wirkung befreit. Die Richtigkeit wird von der Zollstelle geprüft und bescheinigt. Bei einem Warenwert von mehr als € 75,00 und/oder einem Gewicht von mehr als 30,00 KG sind folgende Angaben in der Handels- bzw. Proforma-Rechnung vorgeschrieben:

4-stelliger HS-Code, bei Paketen an gewerbliche Empfänger: Steuernummer (VAT-ID), bei Paketen an Privatpersonen mit türkischer Staatsangehörigkeit: Ausweisnummer des Rechnungsempfängers; bei Privatpersonen mit nicht-türkischer Staatsangehörigkeit: Passnummer des Rechnungsempfängers

³ Beim Versand an serbische Firmen ist auf der Rechnung zusätzlich die Steuernummer (VAT-ID) anzugeben.

** Abhängig von der Warenart können Verzollungsstellen zusätzlich eine aktuelle Lieferantenerklärung fordern.

* Sofern sie den Präferenzregeln entsprechen.

Transport sensibler Gütern nach oder durch Polen

Folgende Güter sind bei DPD vom Transport nach oder durch Polen **ausgeschlossen**:

Kraftstoffe und deren Derivate, Kraftstoffzusätze, Brennstoffe, Schmiermittel, Getriebeöle, Pflanzenöle, welche als Kraftstoffzusätze verwendet werden können, Frostschutzmittel auf Ethylalkoholbasis, Enteisungsmittel, Verdünnungsmittel, Verdünner, Lösungsmittel, vergällter Ethylalkohol, getrockneter Tabak

Hier finden Sie Hintergrundinformationen in verschiedenen Sprachen vom Finanzministerium in Polen: <https://puesc.gov.pl/en/web/puesc/e-przewoz>

Besonderheiten bei Luftfracht

Bei Flugrelationen gelten gesonderte Richtlinien, insbesondere bei Russland und China. Bitte beachten Sie bei diesen Relationen die entsprechenden Hinweise zur Zollabwicklung unseres Partners DHL.

Bitte beachten Sie, dass für alle **Pakete, die innerhalb der Europäischen Union auf dem Luftweg** befördert werden (Malta, Zypern), für die Inhaltsangabe bei der Manifestierung **zumindest ein Lieferschein in englischer Sprache** sowie die Angabe der Telefonnummer des Empfängers erforderlich sind. Beim Versand von Dokumenten per Luftfracht genügt eine entsprechende Kennzeichnung (DOX) auf dem Paketschein.

Bitte beachten Sie weiters, dass bei allen geflogenen Relationen **keine Flüssigkeiten** transportiert werden dürfen. Beim **Versand von Lebensmitteln** per Luftfracht müssen gesonderte Vorschriften beachtet werden.

Informationen zu geflogenen Relationen im DPD System erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Depot.

Weitere Informationen

Bei einer aus mehreren Paketen bestehenden Sendung wird die Originalrechnung am 1. Paket mit dem Vermerk aus welchen Paketen die Sendung besteht, angebracht.

Je nach Bestimmungsland können zusätzlich zu den aufgeführten Anforderungen weitere Ausfuhrdokumente notwendig sein. Detaillierte Informationen sind bei der Wirtschaftskammer erhältlich.

Weitere Informationen zum Thema „internationaler Versand“ sowie die Möglichkeit die „Handelsrechnung/Proforma-Rechnung“ online zu erstellen, finden Sie auch unter dpd.at.